

St.-Florian-Vertrag

zwischen der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und
dem **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.**

Präambel

Die Vertragspartner messen der Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und den ÖSA Versicherungen eine große Bedeutung zu. Dazu ist in der auf Gegenseitigkeit basierenden Kooperationsvereinbarung zwischen den ÖSA Versicherungen und dem **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** bzw. die beigetretene Feuerwehr oder der beigetretene Verein im Artikel 2, Absatz 2 der mögliche wirkungsvolle und besonders preiswerte Versicherungsschutz für den **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** bzw. die beigetretene Feuerwehr oder der beigetretene Verein erwähnt. Zur Vereinfachung wird im folgenden Text zum Versicherungsschutz nur noch der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** genannt. Ansprüche aus den Versicherungsverträgen kann nur der vom Schadenereignis betroffene **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** gegenüber den ÖSA Versicherungen geltend machen. Ansprüche der Beigetretenen bestehen in diesem Fall nicht. Der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** haftet nicht für Beitragsaußenstände der Beigetretenen, wie diese ebenso nicht für solche des **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** haften. Alle Regelungen gelten sinngemäß gleichermaßen für jede beigetretene Feuerwehr oder jeden beigetretenen Verein.

Dieser Versicherungsschutz – genannt St.-Florian-Vertrag – umfasst eine Unfall-, eine Haftpflicht-, Inventar- und eine Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während der satzungsgemäßen Tätigkeit und eine Vereins-Rechtsschutzversicherung.

1. Beginn und Ende des Vertrages

Der Vertrag wird mit Beginn **01.12.2020**, 00:00 Uhr geschlossen und endet am **01.12.2021**, 00:00 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, insofern er nicht von einer der beiden Seiten unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz besteht dann bis zum **01.12., 00:00 Uhr** des jeweiligen Jahres, in welcher die Kündigung fristgerecht ausgesprochen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Beitrag, Beginn und Ende der Haftung

Der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** verpflichtet sich, den ÖSA Versicherungen bei Vertragsabschluss oder- beitriff eine aktuelle Mitgliederliste und die aktuelle Satzung zur Verfügung zu stellen. Der Jahresbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder - nur natürliche Personen - des **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** und dem Beitragssatz von 0,66 EUR einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die ÖSA erkennt die bei Vertragsabschluss vorgelegte Mitgliederliste für die Dauer eines Jahres als Berechnungsgrundlage an. Veränderungen müssen innerhalb des lfd. Jahres nicht nachgemeldet werden. Der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** zahlt den Beitrag unverzüglich nach Aushändigung des Dokumentes. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 37 VVG. Die ÖSA Versicherungen sind berechtigt, bei verspäteter Beitragszahlung Verzugszinsen zu berechnen.

Versicherte Personen sind die in der aktuellen Mitgliederliste aufgeführten **natürlichen Personen**.

Die Haftung der ÖSA Versicherungen beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn sie zur Beitragszahlung erst später auffordert, der Beitrag aber dann unverzüglich gezahlt wird. Die Haftung der ÖSA Versicherungen endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3. Erlangen des Versicherungsschutzes in den Folgejahren

Der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** erlangt Versicherungsschutz durch

1. Einreichung der aktuellen Mitgliederliste
und
2. Die Einreichung der Satzung ist nur erforderlich insofern die Satzung
geändert wurde
und
3. Unverzügliche Zahlung des Beitrages nach Erhalt der Rechnung

4. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für die ÖSA Versicherungen bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen, ausgenommen die Anzeige eines Schadens gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Direktion der ÖSA Versicherungen, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg gerichtet werden.

Hat der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** eine Änderung seiner Anschrift den ÖSA Versicherungen nicht mitgeteilt, genügt für die Willenserklärungen, die dem **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannt gegebene Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

6. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem St.-Florian-Vertrag gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

7. Versicherungsschutz

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während satzungsgemäßer Tätigkeit der Mitglieder
- Inventarversicherung
- Vereinsrechtsschutzversicherung

Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung für die Mitglieder der Feuerwehrvereine ist dazu geschaffen, von den Mitgliedern wirtschaftliche Schäden abzuwenden, falls der Versicherte durch einen Unfall bei satzungsgemäßer Vereinstätigkeit einschließlich des Wegerisikos auf Dauer in seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird, eine medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung in einem Krankenhaus erfährt oder den Tod erleidet. Weil die Feuerwehrvereine selbständige Vereine sind und somit vereinsatzungsgemäße Aufgaben erfüllen, werden diese Tätigkeitsbereiche ihrer Mitglieder nur in Ausnahmefällen als dienstliche, ehrenamtliche und somit gesetzliche Tätigkeiten anerkannt und fallen nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUBG 2013), abgedruckt im Druckstück UB 31.51 B - Anlage 1.

Die Versicherungssummen betragen:

EUR	15.000,00	für den Todesfall
EUR	40.000,00	für den Fall der Vollinvalidität
EUR	15,00	Unfall-Krankenhaus-Tagegeld mit Verdopplung ab dem 4. Tag
EUR	2.000,00	Bergungskosten

Für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr tritt anstelle der Versicherungssumme für den Todesfall der Ersatz der nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis EUR 10.000,00.

Risikoträger ist die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt.

Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereinsmitglieds, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Feuerwehrfeste, Festzüge) einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten sowie der Betrieb von Bewirtschaftungen in eigener Regie. Mitversichert sind auch Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Landesfeuerwehrtage oder -feste, Bezirks- oder Kreisfeste und die dabei stattfindenden Umzüge sowie Jugend- und Spielleutetreffen und Wettbewerbe).

Mitversichert sind die persönliche Haftpflicht der Jugendleiter und die übernommene Aufsichtspflicht sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder im festgelegten Tätigkeitsbereich.

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), abgedruckt im Druckstück HU 33.91 (01.08) sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von Betrieben, Vereinen, Kindergärten und Schulen, Kirchengemeinden, Bootsvermietbetrieben, gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen und für kurzfristige Risiken (BBR 5), abgedruckt im Druckstück HU 33.05 (01.08) – Anlage 2.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

EUR	2.000.000,00	für Personen- und / oder Sachschäden
EUR	100.000,00	für Vermögensschäden
EUR	250,00	Selbstbehalt nur für Mietsachschäden

Risikoträger ist die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt.

Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während satzungsgemäßer Tätigkeit der Mitglieder

Im Gegensatz zu den im § 10 BrSchG festgelegten Verpflichtungen der Träger der Freiwilligen Feuerwehren, den Mitgliedern der Feuerwehren, für die im dienstlichen Einsatz entstandenen Sachschäden eine Entschädigung zu gewähren, haben die Mitglieder der Feuerwehrverbände und –vereine keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Sachentschädigung bei entstandenen Schäden an ihren privaten Kraftfahrzeugen in Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit. Der Schließung dieser Lücke dient dieser Vertrag.

Der Versicherungsschutz gilt für alle Fahrten, durch die die Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten zu einem auswärtigen Ort hin und zurück befördert werden, sofern nicht aus einer privaten Kaskoversicherung Ersatz verlangt werden kann. Die Kaskoversicherung nach dem „St. Florian-Vertrag“ tritt ein, wenn keine private Kaskoversicherung besteht. Ist Versicherungsschutz aus einer privaten Kaskoversicherung gegeben, so geht dieser vor. Aus dem „St.-Florian-Vertrag“ werden dann die vereinbarte Selbstbeteiligung und der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes ersetzt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung - Anlage 3.

Die Versicherungssummen betragen:

EUR	15.000,00	je Fahrzeug
EUR	150.000,00	Gesamtentschädigung pro Jahr
EUR	150,00	Selbstbehalt je Schadenereignis

Risikoträger ist die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt.

Inventarversicherung

Versichert sind vereinseigene Sachen, z. B. Schränke, Fahnen und Standarten, Musikinstrumente, Transparente, Tanzböden, Holzgerüste zur Erstellung von Festzelten sowie Ausrüstungsgegenstände für Leistungswettkämpfe und u. U. Büroeinrichtungen. Versicherungsschutz wird für Schäden durch die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel gewährt. Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Vereinseigentum in Kameradschaftsheimen oder Vereinslokalen, als auch auf das in häuslicher Obhut der Mitglieder befindliche Vereinsvermögen wie Musikinstrumente, Fahnen, Schränke und dgl., soweit dieses nicht durch die Hausratversicherung des Obwalters versichert ist. Bei satzungsgemäßen oder angeordneten Veranstaltungen sind außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befindliche Sachen innerhalb Europas versichert, wobei für die Einbruchdiebstahlversicherung die Unterbringung in gut verschlossenen Räumen (Gebäude) Voraussetzung ist.

Die Versicherungssummen betragen:

EUR	3.000,00	je Verein
EUR	20.000,00	Landesfeuerwehrverband Bezirks-, Kreisverband

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008), die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008), die Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2008) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AstB 2008) und das Haftungspaket „Sicherheit“, abgedruckt in dem Druckstück GE. 33.50 (01/2008) – Anlage 4.

Risikoträger ist die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt.

Vereinsrechtsschutzversicherung

Der Rechtsschutzversicherer übernimmt aus satzungsgemäßer Vereinstätigkeit die erforderlichen Kosten bei Verfolgung folgender Rechtsangelegenheiten.

- Geltendmachen gesetzlicher Schadenersatzansprüche
- Verteidigung in Strafverfahren
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in Angelegenheiten der Sozialversicherung

Verkehrsrechtsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Vereinsrechtsschutzversicherung - Anlage 5.

Die Versicherungssummen betragen:

EUR	102.358,00	Versicherungssumme
EUR	25.565,00	Strafkautions

Risikoträger ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft.

8. Informationen zum Datenschutz für Florianverträge und Kooperationsvereinbarungen

Das Informationsblatt ist dem Vertrag als Anlage 6 beigelegt.

Magdeburg, 07.06.2021

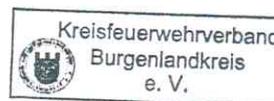
Naumburg, 21.06.2021
Ort, Datum



Öffentliche Feuerversicherung
Sachsen-Anhalt



Kreisfeuerwehrverband
Burgenlandkreis e. V.



Informationen zum Datenschutz für Florianverträge und Kooperationsvereinbarungen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt
Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt
Am Alten Theater 7
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 7367-367
Fax: 0391 7367-169
E-Mail: service.magdeburg@oesa.de

Datenschutzbeauftragter

Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt
Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt
- Datenschutzbeauftragter -
Am Alten Theater 7
39104 Magdeburg
E-Mail: Datenschutz@oesa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Zusammenarbeit zwischen Feuerwehren und den ÖSA Versicherungen (Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt) wird eine große Bedeutung beigemessen, sodass zwischen Feuerwehrverband, den beigetretenen Feuerwehren und Vereinen sowie den ÖSA Versicherungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde. Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit preiswerten Versicherungsschutz.

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gemäß **Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO**. Als Mitglieder der Feuerwehr profitieren Sie im Schadenfall vom Versicherungsschutz, der im Sankt-Florian-Vertrag enthalten ist.

Wir unterliegen spezifischen aufsichtsrechtlichen, handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben, die eine Datenverarbeitung rechtfertigen können. Diese Datenverarbeitungen sind auf Basis von **Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO** zulässig.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können die oben genannten Zwecke nicht erreicht werden. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der oben genannten Zwecke kann es erforderlich sein, dass Ihre personenbezogenen Daten an interne Mitarbeiter weitergegeben werden. Dies sind in der Regel die Verantwortlichen für den Sankt-Florian-Vertrag sowie die Kooperationsvereinbarung, Rechnungswesen und im Fall der Schadenbearbeitung, der hierfür verantwortliche Bereich.

Um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können, bedienen wir uns ggf. externer Unterstützung. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister in der jeweils aktuellen Version können Sie zusätzlich auf unserer Internetseite unter <https://www.oesa.de/datenschutz> einsehen. Weitere Empfänger können aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen etwa Behörden (z. B. Aufsichts-, Finanz-, Strafverfolgungsbehörden sowie Sozialversicherungsträger) sein.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde, andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind oder gesetzliche Ausnahmegesetze zur Anwendung kommen. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen personenbezogene Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir personenbezogene Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Aufsichtsrecht, dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung sowie dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Bitte weisen Sie auf einen bestehenden Sankt-Florian-Vertrag in diesem Zusammenhang hin.

Widerspruchsrechte

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung jederzeit zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zu statistischen Zwecken, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Verarbeitung entgegenstehen (Art. 21 Abs. 6 DSGVO).

Ihr Widerspruch ist jeweils formlos möglich. Bitte beachten Sie unsere Kontaktdaten.

Datenschutzaufsichtsbehörde

Sie können sich bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren:

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Sachsen-Anhalt
Postfach 1947
39009 Magdeburg

Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.